



Międzynarodowa Komisja Ochrony Odry przed Zanieczyszczeniem
Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung
Mezinárodní komise pro ochranu Odry před znečištěním



WROCŁAW 2024

HAVARIEPLAN FÜR DIE ODER

INHALTVERZEIHNIS

TEIL I.....	3
1. EINFÜHRUNG.....	3
2. GRUNDLAGEN.....	4
3. VERZEICHNIS DER OBJEKTE UND GEBIETE, DIE EINES BESONDEREN SCHUTZES BEDÜRFEN	5
4. VERZEICHNIS DER POTENTIELLEN HAVARIEVERUNREINIGUNGSQUELLEN	6
5. DOKUMENTATION VON HAVARIEN UND SCHADENSEREIGNISSEN UND DEREN BEWERTUNG	7
6. BEKÄMPFUNG VON HAVARIEN UND SCHADENSEREIGNISSEN.....	7
7. EMPFEHLUNGEN	8
8. ANLAGEN.....	9
TEIL II.....	10
1. INTERNATIONALER WARN- UND ALARMPPLAN FÜR DIE ODER.....	10

TEIL I

1. EINFÜHRUNG

Der Fluss Oder gehört mit seiner Einzugsgebietsfläche von 124 144¹ km² zu den bedeutenden Flüssen Mitteleuropas. Der größte Teil des Einzugsgebiets, d. h. 86 %, liegt auf dem Gebiet der Republik Polen, 6 % liegen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik und 8 % auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Im Einzugsgebiet befinden sich viele bedeutende Städte und Industriezentren, die die Oder, das Oderhaff (Stettiner Haff) und demzufolge die Ostsee durch kontinuierliche und unfallbedingte Emissionen sehr negativ beeinträchtigen können.

In der Vergangenheit wurde der Schutz des Flusseinzugsgebietes vor Verunreinigungen rein national sichergestellt. Der Gewässerschutz wurde durch die Gesetzgebung des jeweiligen Staates und durch internationale bilaterale Abkommen geregelt. Seit der Schließung des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung aus dem Jahre 1996 wird diese Aufgabe gemeinschaftlich, insbesondere durch die drei Oder-Anrainerstaaten, gewährleistet. Dieser Vertrag hatte bislang einen sehr positiven Einfluss auf die allmähliche Verbesserung der Wassergüte in der Oder sowie auf die gegenseitige Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Nachbarstaaten. Trotz aller Verbesserungen ist jedoch auch in Zukunft die Gefahr einer grenzüberschreitenden Havarie vorhanden, die neben den akuten Schädigungen des Einzugsgebietes der Oder auch vieles des bisher Erreichten gefährden kann. Um derartigen potentiellen Katastrophen vorzubeugen bzw. die gefährlichen Auswirkungen von unfallbedingten Havarien zu minimieren, ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Oder notwendig.

Der hier vorgelegte grenzüberschreitende Havarieplan ist im Gesamtzusammenhang eines grenzüberschreitenden Krisenmanagements ein wichtiger Mosaik- und Meilenstein.

Für das „Vorbereitet sein auf die Krise“ sind sowohl technologische als auch organisatorische Grundlagen für die wichtigsten Schwerpunktbereiche zu schaffen. Um diesem Ansatz im Havarieplan gerecht zu werden, fokussiert Teil I primär auf die technischen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen sowie die notwendigen Dokumentationen für den effektiven Einsatz bei Störfällen im Einzugsgebiet der Oder, während Teil II aus dem Internationalen Warn- und Alarmplan für die Oder besteht, der im Jahr 2023 aktualisiert wurde.

Ziel des Havarieplans ist dabei insbesondere eine pragmatische und informative Übersicht zu den wichtigsten Elementen der Havarievorsorge und Bekämpfung, um damit eine maximale Vermeidung der möglichen Entstehung von Havarieereignissen zu erreichen.

Wichtigste Grundlage dafür bleibt dabei die Schaffung einer vertrauensvollen und kooperativen Atmosphäre, sodass im Falle einer Havarie die Staaten bereit sind, tatkräftig und schnell einzugreifen.

¹ Alle Zahlenangaben aus Berechnungen auf Grundlage der IKSO-Datensammlung, Stand: Januar 2022

2. GRUNDLAGEN

Als rechtliche Grundlage für einen grenzüberschreitenden Havarieplan im Einzugsgebiet der Oder dient im Wesentlichen der Vertrag über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung, im Folgenden IKSO genannt, vom 11. April 1996. Des Weiteren wurden Regelungen aus der Europäischen Union zum Gesetzesbereich der Seveso-Richtlinie sowie zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) herangezogen.

Aktuell und von besonderem Augenmerk sind dabei die Bewirtschaftungspläne nach WRRL, die in sechsjährigen Planungszyklen flussgebietsweit aufgestellt werden. Innerhalb der EU begann die Umsetzung des ersten Plans im Jahr 2010, und derzeit befinden uns im Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027. Die in den Plänen enthaltenen Maßnahmen zielen auf die Verbesserung der Wasserqualität in den Fließgewässern, die Sicherung von Abläufen ortsfester Quellen und das Management von Hochwasserrisiken ab, allerdings wird auf Havarien als Ereignisse mit einmaligem Charakter nicht eingegangen, und sie werden in den Plänen nicht berücksichtigt oder nur am Rande behandelt.

Die für den Havarieplan bedeutsamen Aspekte der genannten Regelungen sind insbesondere die folgenden Ausführungen:

- Im IKSO-Vertrag haben die Vertragsparteien bestimmt, dass die Kommission Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung außergewöhnlicher Gewässerbelastungen vorschlägt sowie ein einheitliches Alarm- und Warnsystem erarbeitet, das sie auf der Grundlage der Erfahrungen fortschreibt (Art. 2, Abs. 1, Buchstabe h des IKSO-Vertrags).
- Für die o.g. Maßnahmen sollten Übersichten über punktförmige Verunreinigungsquellen sowie Übersichten über diffuse Verunreinigungsquellen, gegliedert nach Branchen und den wichtigsten Arten der Verunreinigung, genutzt werden (Art. 2, Abs. 1, Buchstabe a des IKSO-Vertrags).
- Nach der WRRL sind weiterhin bestimmte Maßnahmen zur Vorbeugung der Gewässerbelastung und insbesondere die Erarbeitung von notwendigen Maßnahmenprogrammen für die Vorbeugung unfallbedingter Gewässerverunreinigungen notwendig. Im Anhang VI WRRL wurde eine Liste der Instrumente angegeben, die im Maßnahmenprogramm zu berücksichtigen sind. Das sind Instrumente, die durch die im Teil A erwähnten Richtlinien gefordert werden, u.a.:
 - 1) Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso III);
 - 2) Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, die durch die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert wurde;

- 3) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (IED).

In der Analyse dieser Vorgaben des IKSO-Vertrags und der WRRL ergeben sich für einen grenzüberschreitenden Havarieplan die folgenden Hauptinhalte:

- 1) Überblick über punktförmige Quellen der potenziellen Havarieverunreinigung:
 - 1.1. Betriebe der unteren Klasse und Betriebe der oberen Klasse, von denen das Risiko eines schweren industriellen Unfalls ausgeht, sowie sonstige Betriebe, die die im Anhang VI der Seveso-Richtlinie bestimmten Folgen verursachen können;
 - 1.2. Linienquellen der Havarieverunreinigungen (z. B. Erdöl- und Gasrohrleitungen);
 - 1.3. Quellen der unfallbedingten Verunreinigungen beim Transport der gefährlichen Stoffe (Straßen-, Bahntransport, Binnenschifffahrt);
- 2) Bestimmung von Arten der Verunreinigungen, die eines Einsatzes bedürfen (bei hydrophoben Stoffen);
- 3) Bestimmung von Arten der Gefährdungen, die einer dynamischen Überwachung und administrativer Entscheidungen bedürfen (bei hydrophilen Stoffen und Gaswolken);
- 4) Vorschläge zur Lokalisierung der Einsatzbereiche und Bekämpfungsstellen zwecks reibungsloser Durchführung der chemischen und ökologischen Bekämpfungsaktion;
- 5) Analyse und Schlussfolgerungen bzgl. der Zusammenarbeit der Institutionen und Behörden, die für die Vorbeugung und Bekämpfung der unfallbedingten Gewässerbelastung zuständig sind;
- 6) Angewandte Techniken und Technologien zur Bekämpfung der unfallbedingten Gewässerbelastung;
- 7) Alarmprozeduren und Formularmuster bzgl. der unfallbedingten Gewässerbelastung;
- 8) Szenarien zu unfallbedingten Gewässerverunreinigungen und Prozeduren für die Durchführung von Bekämpfungsaktionen unter Berücksichtigung der Durchführung von Bekämpfungsaktionen in den Schutzgebieten (z. B. Natura-2000-Gebiete).

Anlagen zum „Havarieplan für die Oder“ sind abgestimmte Karten und Verzeichnisse dieser Schutzgebiete.

3. VERZEICHNIS DER OBJEKTE UND GEBIETE, DIE EINES BESONDEREN SCHUTZES BEDÜRFEN

Ein erfolgreiches Havariemanagement im Einzugsgebiet der Oder erfordert neben der Analyse und Untersuchung von potenziellen Störungsmöglichkeiten bzw. Havarieverunreinigungsquellen (siehe Kapitel 4) in erster Linie auch Übersichten zu besonders empfindlichen Bereichen des hydrologischen Systems wie z. B. Trinkwasserentnahmestellen,

Erholungs- und Badegewässer (Badestellen) oder Naturschutzgebieten, um bei einem eingetretenen Störfall die Auswirkungen weitestgehend minimieren zu können.

Aus diesem Grund wurde eine Inventarisierung der wichtigsten Schutzgebiete und Objekte im Oder-Flusseinzugsgebiet veranlasst. Bei einem eingetretenen Störfall sollten diese Übersichten zur Priorisierung der Schutzmaßnahmen genutzt werden. Konkret wurden die folgenden Übersichten erstellt:

- offiziell ausgewiesene Naturschutzgebiete, einschließlich FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete;
- offiziell ausgewiesene Erholungs- und Badegewässer (Badestellen);
- andere wichtige Objekte oder deklarierte Orte, die aus einem besonderen Grund Schutz bedürfen.

Dazu werden nur Gebiete oder Objekte gezählt, die im Falle einer Verschmutzung der Gesundheit der Bevölkerung oder der biologischen Vielfalt und Umwelt schaden können.

Der umfassende Überblick über Objekte und Schutzgebiete, die eines besonderen Schutzes bedürfen, ist in der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans für die Internationale Flussgebietseinheit Oder (BWP für die IFGE Oder) für den Planungszyklus 2022-2027 enthalten. Ihre Lokalisierung wurde in den Kartenanlagen zur zweiten Aktualisierung des BWP für die IFGE Oder 2022 Nr. A4 bis A6 dargestellt, die auch dem vorliegenden Dokument als Anlagen beigelegt sind. Ein Verzeichnis aller Objekte und Schutzgebiete ist den Bewirtschaftungsplänen der einzelnen IKSO-Vertragsstaaten zu entnehmen, die auf den Internetseiten der jeweilig zuständigen Behörden veröffentlicht wurden (siehe Tabelle II.10.1 der zweiten Aktualisierung des BWP für die IFGE Oder 2022).

Relevant ist die Sicherstellung der Kontrolle dieser Objekte und Gebiete gemäß nationalen Havarieplänen. Bei einem Störfall, z. B. in einem Trinkwasserschutzgebiet (unabhängig von deren Art), ist es notwendig, unverzüglich zu reagieren.

In den folgenden Kartenanlagen (die auch in der zweiten Aktualisierung des BWP für die Oder enthalten sind) werden Verzeichnisse von Schutzgebieten dargestellt:

- 3.1. Wasserkörper für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch nach Art. 7 WRRL
Karte A4 zur zweiten Aktualisierung des BWP für die IFGE Oder 2022 (Anlage 1)
- 3.2. Erholungs- und Badegewässer, Nährstoffsensible Gebiete
Karte A5 zur zweiten Aktualisierung des BWP für die IFGE Oder 2022 (Anlage 2)
- 3.3. FFH- und Vogelschutz-Gebiete
Karte A6 zur zweiten Aktualisierung des BWP für die IFGE Oder 2022 (Anlage 3)

4. VERZEICHNIS DER POTENTIELLEN HAVARIEVERUNREINIGUNGSQUELLEN

Zur Ermittlung notwendiger Vor- und Nachsorgemaßnahmen gegen Havarien ist es notwendig, das gesamte Risiko- oder Havariepotential im Einzugsgebiet der Oder zu analysieren.

Ausgangspunkt dieser Arbeiten war daher zunächst, eine Ist-Stand-Analyse zu den vorhandenen Risikopotentialen durchzuführen, um mögliche Gefahren durch unfallbedingte Gewässerbelastungen abschätzen zu können.

Dazu war es notwendig, einen Überblick der verschiedenen industriellen Wassergefährdungspotentiale im Einzugsgebiet der Oder zu erhalten. Eine Grundlage für diese Inventarisierung war die Einstufung gefährlicher Anlagen nach der Seveso-III-Richtlinie, nach UNECE erfasster industrieller Anlagen und sonstiger potentieller Verursacher schwerer Unfälle (pl. Abk. PSPA). Eine Unterscheidung erfolgt demnach für Anlagen, die lediglich die Grundpflichten und Betriebe, die aufgrund des Vorhandenseins sehr hoher Mengen an wassergefährdende Stoffe zusätzlich die erweiterten Pflichten der Seveso-Richtlinie erfüllen müssen.

4.1. Verzeichnis der potentiellen Havarieverunreinigungsquellen

Karte der potenziellen Verunreinigungsquellen (Anlage 4)

Karte der kommunalen Kläranlagen und Pipelines (Anlage 5)

5. DOKUMENTATION VON HAVARIEN UND SCHADENSEREIGNISSEN UND DEREN BEWERTUNG

Der Verlauf, die Ursachen und die Folgen von Schadensereignissen und Havarien, die seit der letzten Beratung der Arbeitsgruppe G3 aufgetreten sind, werden immer auf der nächsten Beratung dieser Gruppe erörtert.

Eine Liste der gemäß dem IWAPO gemeldeten Havarien oder Schadensereignisse, die in Form eines Berichtes innerhalb der Arbeitsgruppe G3 erstellt und regelmäßig um die nachfolgenden Meldezeiträume ergänzt wird, wird jeweils an die IKSO-Delegationsleiter zur Verabschiedung übermittelt. Nach ihrer Genehmigung wird sie auf der Internetseite der IKSO veröffentlicht.

6. BEKÄMPFUNG VON HAVARIEN UND SCHADENSEREIGNISSEN

Da eine Havarie oder ein Schadensereignis mit wassergefährdenden Stoffen und Abwasser trotz umfangreicher Präventionsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, müssen Bekämpfungsmaßnahmen eingeplant werden. Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Havarien oder Schadensereignissen werden laut geltenden nationalen Rechtsvorschriften von den entsprechenden Krisenorganen der einzelnen Mitgliedstaaten organisiert und sichergestellt. Mit diesen Maßnahmen wird angestrebt, dass die Havarie oder das Schadensereignis keine Auswirkung auf das Gebiet des Nachbarstaates haben, bzw. dass diese Auswirkung minimal ist. Dazu wurden auf der Oder und ihren relevanten Zuflüssen grenzüberschreitende Havarie-Bekämpfungsstandorte (Bekämpfungsstellen) errichtet und ausgestattet, deren Liste sich in den Anlagen 6 und 7 befindet.

Die Kommunikation zwischen den Staaten im Falle einer Havarie oder eines Schadensereignisses im Einzugsgebiet der Oder wird von den Internationalen Hauptwarnzentralen sichergestellt, deren Liste einschließlich Kontakte sich im Teil II, d. h. im Internationalen Warn- und Alarmplan für die Oder, befindet.

7. EMPFEHLUNGEN

Schwere Industrieunfälle haben in der Vergangenheit deutlich gemacht, dass deren Folgen nicht an nationalen Grenzen Halt machen. In der Konsequenz ist eine rein nationale Havarienvorsorge nicht ausreichend, sondern bedarf der grenzübergreifenden Abstimmung. Nur dadurch lässt sich ein gleichwertiges Schutzniveau im gesamten Flusseinzugsgebiet erreichen.

Wichtig dabei ist die Erkenntnis, dass auch unfallbedingte Gewässerbelastungen aus kleineren Anlagen zu erheblichen Havarien führen können. Mittlerweile wird diese Notwendigkeit durch die rechtlichen Anforderungen der Europäischen Union bekräftigt. Artikel 11 (3) I WRRL macht dies u. a. deutlich.

Maßnahmen zur Havarienvorsorge bzw. des Gefahrenvorsorgemanagements sollten daher alle strategischen und substanziellen Maßnahmen:

- zur Vermeidung und Verminderung des Freisetzens von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen und anderen potentiellen Quellen,
- sowie zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt, Sachwerten und ggf. anderen Schutzgütern im Falle von Unfällen beinhalten.

Auf dieser Grundlage können technische und organisatorische auf das jeweils konkrete Flussgebiet zugeschnittene Sicherheitsmaßnahmen zur Sicherstellung eines funktionierenden Gefahrenmanagements geplant werden.

Für das Einzugsgebiet der Oder führte insbesondere die Hochwassersituation von 1997 zu zahlreichen Kontaminationen. Aus diesem Grund wurden sicherheitstechnische Maßnahmen zum Schutz von Industrieanlagen vor Hochwasser als besonders prioritär eingestuft und entsprechend harmonisierte Grundsatz-Empfehlungen dazu entwickelt (siehe <http://mkoo.pl/Grf/pdf/8DE.pdf>).

Als weitere wichtige Informationsquellen in diesem Zusammenhang sind auch die von anderen Flussgebietskommissionen erarbeiteten sicherheitstechnischen Grundsätze anzusehen (siehe u. a.: „Maßnahmenkatalog zur Vermeidung unfallbedingter Gewässerbelastungen im Einzugsgebiet der Elbe“

https://www.ikse-mkol.org/fileadmin/media//user_upload/D/06_Publikationen/05_Unfallbedingte%20Gewasserbelastungen/1995_IKSE-Massnahmenkatalog_Vermeidung_unfallbed_Gewaesserbelast.pdf ,

„Transboundary accident prevention and control in the Danube river basin“

https://www.icpdr.org/sites/default/files/nodes/documents/icpdr_apc_public_report_a4_v1_2c_web.pdf ,

als auch der von der UNECE erstellte Leitfaden zu Tailing Management Facilities „Safety guidelines and good practices for tailings management facilities“

https://unece.org/DAM/env/documents/2014/TEIA/Publications/1326665_ECE_TMF_Publication.pdf).

8. ANLAGEN

Anlage 1: Schutzgebiete I: Wasserkörper für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch nach Art. 7 WRRL

Anlage 2: Schutzgebiete II: Erholungs- und Badegewässer, Nährstoffsensible Gebiete

Anlage 3: Schutzgebiete III: FFH- und Vogelschutz-Gebiete

Anlage 4: Karte der potenziellen Verunreinigungsquellen. Nach Seveso-Richtlinie erfasste Betriebe, nach UNECE erfasste industrielle Anlagen sowie sonstige potenzielle Verursacher schwerer Unfälle (PSPA)

Anlage 5: Karte der kommunalen Kläranlagen und Pipelines

Anlage 6. Liste der Bekämpfungsstellen

Anlage 7: Internationale Bekämpfungsstellen

Anlage 8: Verzeichnis der nationalen Dienststellen

TEIL II

1. Internationaler Warn- und Alarmplan für die Oder
(Anmerkung: Dieser Plan wurde mit Wirkung vom 25. Mai 2023 aktualisiert und ist ein integraler Bestandteil des Havarieplans für die Oder.)